



EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

MARKTREGLEMENT

(Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.)

Die Einwohnergemeinde Madiswil beschliesst gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil vom 15. Mai 2002

folgendes Reglement:

Artikel 1

Markttypen

¹ Es finden folgende Märkte statt:

- Rübenchilbi, traditionellerweise am Wochenende des letzten Oktobersonntags
- Wochenmarkt
- Weihnachtsmarkt

² Die Gesundheits- und Polizeikommission kann weitere Märkte bewilligen.

Artikel 2

Zuständigkeit

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen.

² Die Gesundheits- und Polizeikommission übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Marktgebiete, der Markttage und der Verkaufszeiten. Sie ist darüber hinaus für alle Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Gesamtkonzept die Rahmenbedingungen zur Durchführung der Rübenchilbi. Er setzt für die Organisation und die Aufsicht der Rübenchilbi ein Organisationskomitee ein. Dieses OK ist im Rahmen des Konzeptes und des vom zuständigen Organ bewilligten Budgets für alle mit der Rübenchilbi verbundenen Bereiche zuständig.

Artikel 3

Bewilligungspflicht

¹ Wer auf den Märkten Waren verkaufen will, bedarf der Bewilligung der Gesundheits- und Polizeikommission. Für die Rübenchilbi ist das zuständige OK Bewilligungsinstanz. Die Bewilligung wird gestützt auf ein schriftliches Gesuch erteilt.

² Dem Verkauf ist die Annahme von Bestellungen gleichgestellt.

³ Zwirbeln, Schlaghammer und Ähnliches bedarf einer entsprechenden Bewilligung des Regierungsstatthalters.

⁴ Ebenfalls bewilligungspflichtig ist das Betreiben von Festwirtschaften. Diese Bewilligung ist über das zuständige Gemeindeorgan beim Regierungsstatthalteramt einzuholen.

Artikel 4

Bewilligungs-
kriterien

¹ Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

² Das Marktangebot hat grundsätzlich dem Markttyp zu entsprechen.

³ Jeder Standinhaber hat sich über eine gültige Haftpflichtversicherung auszuweisen.
Dies gilt auch für Festwirtschaften an der Rübenchilbi.

⁴ Gesuche sind bis spätestens einen Monat vor dem Durchführungsdatum, Jahresbewilligungen bis zum 15. Februar des laufenden Jahres einzureichen.

Artikel 5

Grundsätze
für die Be-
messung der
Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Infrastruktur decken.

Artikel 6

Gebühren

¹ Die Gebühren und Platzgelder richten sich gemäss Artikel 7 dieses Reglementes.

² Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grundeigentum werden gemäss Artikel 7 Parkplatzgebühren erhoben.

³ Die Gebühren für die Benutzung von gemeindeeigenen Liegenschaften richten sich nach den entsprechenden Benützungssordnungen.

⁴ Für Anlässe mit einem überwiegenden Gemeindeinteresse kann der Gemeinderat die Gebühren reduzieren oder erlassen.

Artikel 7

Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat setzt die zu bezahlenden Gebühren innerhalb des in Absatz 2 gegebenen Rahmens nach den Grundsätzen von Art. 5 und 6 dieses Reglementes in einem Gebührentarif fest.

² Die Ansätze betragen:

a) Gebühren und Platzgelder:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Platzgeld für Wochenmarkt pro Laufmeter und Jahr | Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- |
| - Platzgeld, je nach Bedeutung der zum Verkauf angebotenen Ware und des beanspruchten Platzes, pro Laufmeter und Tag | Fr. 15.-- bis Fr. 30.-- |
| - Standmiete für Marktstand pro Laufmeter und Tag | Fr. 5.-- bis Fr. 15.-- |
| - Ausspielung, wie Zwirbeln, Schlaghammer, usw. pro Laufmeter und Tag zusätzlich | Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- |
| - Betreiben von Festwirtschaften pro Tag | Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- |
| - Parkplatzgebühr pro Parkplatz und Tag | Fr. 4.-- bis Fr. 8.-- |

b) Gebühren für Strom, wenn nicht über eigene vorhandene Zähler abgerechnet wird:

- | | |
|---|---------------------------|
| - Für einfache Anschlüsse (230V, <2kW) pro Tag | Fr. 20.-- bis Fr. 50.-- |
| - Für höhere Anschlussleistung (230V, >2kW) pro Tag | Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- |
| - Für Drehstromanschlüsse pro Tag | Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- |

c) Gebühren für sanitäre Einrichtungen der Festwirtschaften, sofern nicht genügend eigene vorhanden:

- Benutzung von gemeindeeigenen oder zugemieteten sanitären Einrichtungen pro Tag Fr. 100.-- bis Fr. 200.--

³ Die Gebühren sind sofort, das heisst zum voraus zu bezahlen.

⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die vorstehenden Ansätze der Teuerung anzupassen.

Artikel 8

Standplätze

¹ Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Standmeister, bzw. an der Rübenchilbi durch das OK.

² Untervermietung der Stände und Standplätze ist untersagt.

³ Vorbestellte Standplätze werden bis Marktbeginn reserviert.

⁴ Bei unentschuldigtem Fernbleiben muss ein vorbestellter Standplatz bezahlt werden.

⁵ Vor Verkaufsgeschäften und Restaurants ist ein Zugang von 2m Lichtweite offen zu halten.

Artikel 9

Warenpräsentation

¹ Name und Wohnadresse des Marktfahrers sowie die Verkaufspreise sind gut sichtbar anzuschreiben.

² Die Waren sind sauber und anschaulich darzubieten.

³ Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenabgabe, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 10

Werbung

¹ Die Werbung der Marktverkäufer darf das Publikum nicht belästigen.

² Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt. Tonträger sind so abzuspielen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

Artikel 11

Schaustellergeschäfte

Für die Schaustellergeschäfte schliesst der Gemeinderat mit den betreffenden Schaustellern einen separaten Vertrag ab. Der Gemeinderat kann den gesamten Luna-Park einem einzelnen Schausteller übertragen.

Artikel 12

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die in der Bewilligung verfügbaren Auflagen können vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

²Widerhandelnde können sofort und ohne Entschädigung des Platzes verwiesen und von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

³Im weiteren wird auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen verwiesen.

Artikel 13

Übergangs-
bestimmun-
gen

¹ Zur Überführung der neuen Bestimmungen dieses Marktreglementes werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

a) Aufhebung
Erlasse

² Mit der Inkraftsetzung dieses Marktreglementes werden aufgehoben:
- Marktreglement vom 8. Dezember 1984
- Gebührentarif zum Marktreglement vom 20. Juni 2001

b) Widerspre-
chende Vor-
schriften

³ Alle weiteren widersprechenden Vorschriften werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Sigrist

A. Hasler

Auflagezeugnis

Das Marktreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprache-fristen wurden im Amtsanzeiger von Aarwangen vom 16. Mai 2002 und 13. Juni 2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 18. Mai 2002 öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb dieser Fristen sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 22. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:

A. Hasler